



Herrn
Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109

10179 Berlin

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON OAR Schirm
TEL
FAX
E-MAIL Buero-LB2@bmwi.bund.de
AZ LB2-30 00 02/07
DATUM 29.03.2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

mit E-Mail vom 5. März 2018 haben Sie die Zusendung folgender Unterlagen beantragt:

- interne Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z.B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o.ä.) mit Bezug zu den Social Media Kanälen des BMWi
- Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social Media Kanäle dienen (z.B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.)
- Dokumente in denen das BMWi seine Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Auf Ihren Antrag übersenden wir Ihnen die Unterlage zu den Umgangsregeln mit Usern auf dem sozialen Netzwerk Facebook (sog. Nettiquette) sowie Teile des aktuellen Social-Media-Monatsreports des BMWi. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen in Teilen nicht:

Über die Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen hinaus existieren im BMWi keine internen Richtlinien oder Handlungsanweisungen (z. B. zur Ansprache von Nutzerinnen und Nutzern o. Ä.) mit Bezug zu den Social-Media-Kanälen des BMWi. Dies gilt ebenso für Konzeptions- oder Strategiedokumente, die zur Ausrichtung der Social-Media-Kanäle dienen (z. B. Social-Media-Konzept mit definierten Zielgruppen, Maßnahmen, Posting-Verhalten usw.).

Der übersandte Social-Media-Report des BMWi enthält in der Originalfassung auf sechs Seiten auch Zahlen anderer Bundesressorts. Diese Angaben wurden entfernt.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


OAR Schirn